



# **Waldbesitzerinfo 03/2023**

## **Forstamt Jesberg**

Juni 2023

## Inhalt

1. Neue Rechtsgrundlagen für die Beförderung im Privatwald.....	1
1.1 Wegfall der Beförderungskostenreduzierung 2023.....	1
1.2 Grenzwert für den Beförderungskostenbeitrag.....	1
1.3 Neustrukturierung der Holzvermarktung abgeschlossen – Ende der Holzvermarktung durch HessenForst zum 31.03.2023.....	1
2. Neue Rechtsgrundlagen für die Beförderung Körperschaftswald.....	2
2.1 Wegfall der Beförderungskostenreduzierung 2023.....	2
2.2 Neue Beförderungskostenbeiträge 2023 ....	2
2.3 Neustrukturierung der Holzvermarktung abgeschlossen .....	3
3. Förderung Klimaangepasstes Waldmanagement (KLAHAM) .....	3
4. Waldschutz .....	4
5. Wiederbewaldung .....	5
7. Personelle Veränderungen im Forstamt Jesberg	6
7.1 Neue Forstamtsleitung am Forstamt Jesberg .....	6
7.2 Wechsel der Revierleitung Schwalmstadt....	7
7.3 Neubesetzung des Reviers Fritzlar .....	8
8. Erneuerung der Forsteinrichtung .....	8
9. Aktuelles Kursangebot der mobilen Waldbauernschule.....	9
10. Besuch von weit her - Forstpersonal aus Kamerun und Madagaskar am Forstamt Jesberg...	9
11. Umgang und Ansprechpartner bei Wolfssichtungen .....	10

# Waldbesitzerinfo 03/2023

## 1. Neue Rechtsgrundlagen für die Beförderung im Privatwald

Wie bereits im Jahr 2022 angekündigt, sind zu Beginn des Jahres die Rechtsgrundlagen für die Beförderung des Privatwaldes in Dienstleistung durch HessenForst überarbeitet worden:

- a) die „Verordnung über die Art und den Umfang der allgemeinen und besonderen Förderung des Privatwaldes (Privatwald-Förderverordnung\*)“ vom 14. Dezember 2022 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt am 22.12.2022, Anlage 1) sowie die
- b) „Richtlinie für die besondere Förderung privater Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Hessen (Privatwald-Förderrichtlinie, am 06.02.2023 im Staatsanzeiger veröffentlicht)

sind in Kraft getreten und bringen einige Veränderungen mit sich.

### 1.1 Wegfall der Beförderungskostenreduzierung 2023

Zusammenhängend mit dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 27.10.2021, mit welchem festgestellt wurde, dass das milliardenschwere Förderprogramm aus dem Corona-Sondervermögen des Landes unerwartet nicht im Einklang mit der hessischen Landesverfassung stand, konnte die vorgesehene Kostenreduzierung nicht wie geplant weiterverfolgt werden. 2022 konnte die Reduzierung daher bei den anspruchsberechtigten Betrieben letztmalig durchgeführt werden.

Die neuen gesetzlichen Grundlagen der forstbetrieblichen Betreuung im Privatwald enthalten keine Regelungen mehr zur Richtsatzreduzierung, damit wird es 2023 auch keine Reduzierung mehr geben. Allgemein ist festzustellen, dass die gewährte Beihilfe ihren Beitrag geleistet haben den Forstbetrieben zu helfen, die, nach den durch Hitze- und Insektenschäden katastrophalen Marktbedingungen in den Jahren 2019 – 2021, zu überbrücken. Nun gilt es aus dem Krisenmodus wieder zum Normalzustand zurückzukehren!

### 1.2 Grenzwert für den Beförderungskostenbeitrag

Verankert in der neuen Privatwald-Förderrichtlinie ist ein maximaler Beförderungskostenbeitrag je Jahr und Hektar von 62,47 Euro.

Dieser orientiert sich jährlich neu am maximalen Beförderungskostenbeitrag im Körperschaftswald. In den 62,47 € sind sowohl die flächenbezogenen Beförderungskostenbeiträge, als auch die auf den Erntefestmeter bezogenen.

Wie der Name schon sagt, handelt es sich dabei jedoch um einen Maximalsatz, der im Regelfall nicht erreicht wird, sondern erst ab einem sehr hohen Einschlag (z.B. im Kalamitätsfall) zum Tragen kommt. Der maximale Beförderungskostenbeitrag kann somit als „Puffer“ im Kalamitätsfall gesehen werden. Der durchschnittliche Beförderungskostenbeitrag hingegen wird i.d.R. deutlich unter den 62,47 €/ha liegen.

### 1.3 Neustrukturierung der Holzvermarktung abgeschlossen – Ende der Holzvermarktung durch HessenForst zum 31.03.2023

Die Dienstleistung der Holzvermarktung für die verbleibenden Privatwald-Betriebe unter 100 ha endet zum 31.03.2023. Damit ist die aus wettbewerbsrechtlichen Gründen durch das Bundeskartellamt vorgenommene Neustrukturierung der Holzvermarktung seit den ersten Veränderungen im Jahr 2019 abgeschlossen. Hessenweit wurden arbeitsfähige Holzvermarktungsorganisationen aufgebaut, die das von HessenForst im Auftrag der betreuten Waldbesitzer produzierte Holz vermarkten können.

Über eine Unzumutbarkeitsregelung kann die Holzvermarktung bei Betrieben unter 100 ha ggf. durch HessenForst fortgeführt werden, wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass die Betriebe ihr Holz nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen selbst, oder durch andere Dienstleister wie Holzvermarktungsorganisationen (HVO), vermarkten können.

Der Antrag, der beim betreuenden Forstamt zu stellen ist und ggf. auch über die FBG für alle ihre Mitglieder gestellt werden kann, muss mindestens enthalten, dass:

# Waldbesitzerinfo 03/2023

1. Die regional etablierte HVO angeschrieben wurde und nach den Möglichkeiten der Aufnahme angefragt wurde (generelle Aufnahmemöglichkeit, voraussichtlicher Zeitpunkt)
2. Der Antrag durch die HVO schriftlich abgelehnt wurde oder
3. Das Aufnahmeverfahren bei der HVO läuft und ein Termin zu Aufnahme des Waldbesitzenden in die HVO in Aussicht gestellt wurde.

Im Bereich des Forstamtes Jesberg bestehen mit der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Nordhessen (FWV) bereits etablierte Strukturen für die Holzvermarktung im Körperschafts- und Privatwald. Die Unzumutbarkeitsklausel wird daher in unserer Region voraussichtlich nicht angewandt werden (müssen).

## 2. Neue Rechtsgrundlagen für die Beförderung Körperschaftswald

Wie bereits berichtet, wurde das bekannte, an Festmetern orientierte Richtsatzsystem in einer durch den Landesforstausschuss gebildeten Arbeitsgruppe evaluiert. Die neuen Rechtsgrundlagen sind nun ab dem 01.01.2023 bindend und in der

- a) „Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes“ (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt am 22.12.2022, Anlage 01) und
- b) dem Ausführungserlass zur „Festsetzung der Beförderungskostenbeiträge im Rahmen der fachlichen Betreuung des Körperschaftswaldes“ (veröffentlicht im Staatsanzeiger am 06.02.2023, Anlage 02) beschrieben. Diese bringen nun einige Veränderungen mit sich.

### 2.1 Wegfall der Beförderungskostenreduzierung 2023

Wie im Privatwald, enthalten aus den unter Ziffer 1.1 genannten Gründen auch die neuen gesetzlichen Grundlagen der forstbetrieblichen Betreuung im Körperschaftswald, gültig ab dem 01.01.2023, keine Regelungen mehr zur Richtsatzreduzierung.

Damit wird es 2023 auch keine Reduzierung mehr geben.

### 2.2 Neue Beförderungskostenbeiträge 2023

Mit dem in Kraft treten der genannten neuen Rechtsgrundlagen werden neue Rahmenbedingungen für die Betreuung der Körperschaften durch den Landesbetrieb HessenForst geschaffen. Das seit 2017 bekannte System der flächen- und festmeterbezogenen Richtsätze weicht ab dem 01.01.2023 einem rein an der betreuten Forstbetriebsfläche orientierten Beförderungskostenbeitrag je Hektar und Jahr. Dieser Beitrag wird durch HessenForst nach den Vorgaben aus den gültigen Verordnungen und Erlassen zu einem Stichtag im Frühjahr jedes Jahres neu kalkuliert und den betreuten Betrieben jeweils einmalig zur Jahresmitte in Rechnung gestellt.

Der Beförderungskostenbeitrag setzt sich zukünftig zusammen aus:

- a) einem Grundbeitrag, der sich aus den jährlich durch das Hessische Ministerium der Finanzen festgestellten und in den „Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung“ veröffentlichten Personalkosten A11 mit Arbeitsplatzkosten – Arbeitskosten pro Stunde bei einer 42 Stunden-Woche ergibt und
- b) zwei Intensitätskomponenten:
  1. die Bevölkerungsdichte im jeweiligen Gemeindebezirk in Einwohnern je km<sup>2</sup> (Quelle Statistisches Landesamt) und
  2. der Hiebssatz in Erntefestmeter pro Hektar und Jahr (Quelle: Betriebsplan. Wenn keiner vorliegt: 5 Efm/ha/Jahr).
  - 3.

Die entsprechenden Rechnungen werden Ihnen zur Jahresmitte – unter Zugrundelegung der zum Stichtag 01.04. verfügbaren Berechnungsgrundlagen – erstmalig zugesendet.

# Waldbesitzerinfo 03/2023

Der unter den 2022 vorliegenden Eingangsgrößen, in den Arbeitsgruppen des Landesforstausschusses vorläufig ermittelte Grundbeitrag lag bei

**51,63 €/ha**

+10 % bis 20 % Ab- oder Zuschlag nach Faktor Bevölkerungsdichte

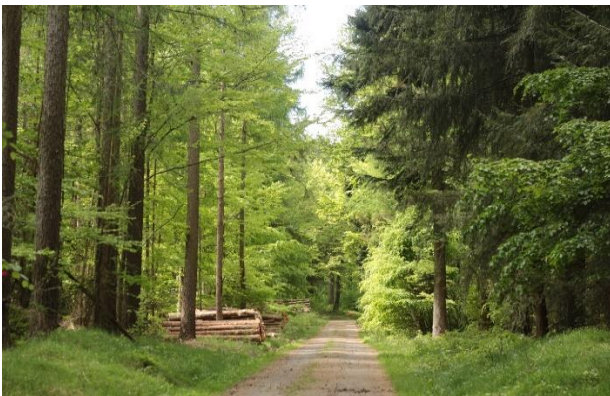
+ 10 % Ab- oder Zuschlag nach Faktor Hiebssatz

An den bekannten Inhalten der Dienstleistung (siehe Anhänge) ändert sich für Sie nichts. Für das 1. Quartal in 2023 erhalten Sie wie gewohnt eine Rechnung für die Leistungen nach RS3 sowie Restmengen der Leistungen für den RS2 aus 2022.

Weitere Details zur Berechnung entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen 1 und 2. Falls Sie Fragen haben, berät Sie Ihr betreuendes Forstamt gerne.

## 2.3 Neustrukturierung der Holzvermarktung abgeschlossen

Die Dienstleistung der Holzvermarktung für die verbleibenden Körperschaftswald-Betriebe unter 100 ha endet zum 31.03.2023. Damit ist die Neustrukturierung der Holzvermarktung neben dem Privatwald nun auch im Körperschaftswald abgeschlossen.



## 3. Förderung Klimaangepasstes Waldmanagement (KLAWAM)

Zielrichtung: Klimaresilienz der Wälder

(Quelle: FNR)

Klimaschutz und Anpassung der Wälder an den Klimawandel sind eine nationale Aufgabe von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Dem Erhalt der Wälder als wichtige Kohlenstoffspeicher und der

nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Um Waldbesitzende der Bewältigung dieser Aufgabe zu unterstützen, hat die Bundesregierung die Zuwendung "Klimaangepasstes Waldmanagement" geschaffen.

Zweck der Zuwendung sind der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst (klimaresilient) sind. Nur klimaresiliente Wälder sind dauerhaft in der Lage, neben der CO<sub>2</sub>-Bindung in Wäldern und Holz auch die anderen Ökosystemleistungen (z. B. Schutz der Biodiversität, Erholung der Bevölkerung, Erbringung von weiteren Gemeinwohlleistungen sowie die Rohholzbereitstellung) zu erfüllen.

### Kriterien

Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehenden Kriterien (insgesamt 12) für ein klimaangepasstes Waldmanagement. Diese Kriterien haben das Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und stärker an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Dabei ist für die Resilienz der Wälder und ihrer Klimaschutzleistung als Grundvoraussetzung auch ihre Biodiversität zu erhöhen. Ebenso dazu gehören auch die Planung und die Vorbereitung des klimaangepasstes Waldmanagements.

### Förderhöhe

Die Zuwendung wird flächenbezogen gewährt und beträgt bis zu 100 Euro pro Hektar. Die Höhe der Zuwendung ist u. a. abhängig von:

- der zuwendungsfähigen Waldfläche pro Betrieb
- der Durchführung des Kriteriums 2.2.12 der Richtlinie (natürliche Waldentwicklung)
- bereits gewährten Förderungen

### Zusammenfassung

Details finden Sie unter

<https://www.fnr.de/projektfoerderung/foerderprogramm-klimaangepasstes-waldmanagement>

# Waldbesitzerinfo 03/2023

1. Seit November 2022 können Förderanträge ausschließlich Online durch die Waldbesitzenden gestellt werden.
2. Ihr betreuendes Forstamt berät Sie gerne über die Bedeutung der Fördermöglichkeit für Ihren Betrieb und unterstützt Sie ggf. bei der Antragsstellung.
3. Die Umsetzung der Kriterien soll in Zukunft durch Zertifizierer in regelmäßigen Audits vor Ort kontrolliert werden.

Sowohl die Beratung und Mithilfe bei der Beantragung von Fördergeldern, als auch die Unterstützung bei der betrieblichen Umsetzung zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie, ist im Dienstleistungsumfang von HessenForst enthalten.

## 4. Waldschutz

### Borkenkäfer

Nach einem eher feuchten Frühjahr und einem verzögerten Start der Schwärmphase des Borkenkäfers zeichnete sich die zweite Jahreshälfte 2022 durch eine ausgeprägte Dürre und hohe Durchschnittstemperaturen aus. Trotz dieser, aus Waldschutzperspektive prekären Witterungslage, kam es nicht zu hessenweiten, massenhaften Schwärmlügen. Das Schwärmgeschehen konzentrierte sich auf Betriebe mit noch relativ hohen Fichtenvorräten und bereits vorgeschädigten Beständen aus den letzten Jahren.

Wenn auch die geringeren Schadholzzahlen im Jahr 2022 eine Entspannung suggerieren, ist im aktuellen Jahr erneut von einer latent hohen Gefährdungslage durch rindenbrütende Borkenkäfer auszugehen. Die hochdynamische Populationsentwicklung der Vorjahre, die durch Trockenheit vorgeschädigten Fichtenbestände sowie die weiterhin angespannte Forstschutzlage in den Nachbarländern Hessens, lassen einen kompletten Verzicht auf Pflanzenschutzmittel als letztes Mittel des integrierten Waldschutzes leider nicht zu. Nur durch das Zusammenspiel aller Handlungsoptionen können weiterhin Populationsspitzen gebrochen und

zukunftsfähige Fichtenkomplexe auch in der näheren Zukunft erhalten werden. Dies gilt u.a. auch vor dem Hintergrund, kurzfristig eintretender Markt- und Absatzstörungen, auch wenn diese zeitlich und/oder räumlich begrenzt eintreten sollten.

Mit Blick auf die nächste Käfersaison, ist einmal mehr die vorrangige Aufarbeitung von Stehendbefall Pflicht. HessenForst bemüht sich möglichst viele im Herbst und Winter erkannte Käferester zeitnah vor dem Ausflug der Käfer im nächsten Jahr aufzuarbeiten und abfahren. Dieses gilt natürlich insbesondere in vorratsreichen Fichten geprägten Betrieben und in Betrieben mit einer hohen räumlichen Verzahnung mit anderen Waldbesitzern, in denen nachbarschaftsrechtliche Verpflichtungen relevant werden.



Adulter Borkenkäfer (bei Streichholzkopf) samt Larven im Brutbild

### Rüsselkäfer

Zu Anfang der Rüsselkäfersaison im April / Mai 2022 kam es in einzelnen Betrieben zu stellenweise starken Fraßschäden durch den Großen Braunen Rüsselkäfer, die auch einen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln notwendig machten. Die Fraßbelastung durch Rüsselkäfer hat dann in der zweiten Jahreshälfte 2022 deutlich abgenommen. Dies ist wahrscheinlich auf die extrem trockene und heiße Witterung im Sommer zurückzuführen. Die Witterung führte zudem zu erheblichen, trockenheitsbedingten Ausfällen in Kulturen in ganz Hessen.

Deshalb und trotz des rückläufigen Fraßgeschehens in 2022, bleiben die Nadelholzkulturen in den nächsten Jahren aufgrund der weiterhin guten Habitatbedingungen für den Rüsselkäfer einer hohen Gefährdung ausgesetzt.

# Waldbesitzerinfo 03/2023

Die gezielte und sehr restriktive Anwendung von Pflanzenschutzmitteln als Ultima Ratio hat sich in den letzten drei Jahren bewährt.

## Andere biotische Schadorganismen

Weitere biotische Schadorganismen wie Eichenkernkäfer, Eichenprozessionsspinner und auch Kurzschwanzmäuse sind - zumindest laut Datenlage - in verringertem Ausmaß im Jahr 2022 aufgetreten. Der Landesbetrieb HessenForst und die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt beobachten diese Situation aufmerksam und werden bei Bedarf entsprechende Gegenmaßnahmen, sofern vorhanden, einleiten.

## Waldbrand

Begünstigt durch die außergewöhnliche Trockenheit in Verbindung mit hohen Totholzanteilen, kam es in Hessen besitzartenübergreifend in diesem Jahr zu ca. 260 Waldbränden mit einer Schadfläche von ca. 130 Hektar. Zum letzten Mal gab es Waldbrände in diesem Umfang in Hessen Mitte der 70er Jahre. Leider kam es auch zu vier Großbränden in den Forstämtern Herborn, Königstein, Burgwald und Dieburg. Durch den engagierten Einsatz von Feuerwehr und Forstleuten konnten aber auch diese Brände ohne ernsthafte Personenschäden gelöscht werden.

Da das Waldbrandrisiko auch in Hessen perspektivisch weiter zunehmen wird, werden die Forstämter im Jahr 2023 den Kontakt mit den örtlichen Feuerwehren weiter intensivieren und auch vermehrt Waldbrandübungen durchführen. Weiterhin werden die Waldbrandeinsatzkarten aktualisiert und gemeinsame Fortbildungen mit der Landesfeuerwehrschule angeboten.

## 5. Wiederbewaldung

Aufgrund des milden Witterungsverlaufes im Herbst 2022 haben die jungen Laubholzpflanzen in den Baumschulbeeten (v.a. Eiche) die Vegetationszeit erst sehr verzögert abgeschlossen. Damit trat die für eine erfolgreiche Pflanzung so wichtige Verholzung der frischen Triebe deutlich später ein, als in „normalen“ Jahren und die Pflanzarbeiten begannen mit Verzögerung bzw. mussten teilweise in das Frühjahr 2023 verschoben werden. Entspre-

chend groß ist das Pensum an Kulturmaßnahmen, welches nun in 2023 zu bewältigen ist. Hier hilft uns der milde Winter, denn in frostfreien Phasen können junge Laubbäume auch den Winter hindurch gepflanzt werden. Die Bodenfeuchtigkeit war zwischenzeitlich optimal dafür, sodass die Arbeiten teilweise schon im Januar fortgesetzt werden konnten.

Einen Arbeitsschwerpunkt wird in diesem Jahr die Sicherung der Kulturen aus den Vorjahren bilden. Dazu gehört neben der teilweise mehrmals im Jahr erforderlichen Pflege (Freischneiden von Gras, Brombeere, Farn, etc.) auch die Nachbesserung ausgefallener Pflanzen. Aufgrund des extrem heißen und trockenen Sommers sind in 2022 leider viele frisch gepflanzte Bäumchen abgestorben. In begrenztem Umfang ist das zu tolerieren. Wo der Erfolg der Kultur aber gefährdet ist, sollte zeitnah nachgepflanzt werden.



Die Versorgungslage mit hochwertigen, herkunftsgesicherten Forstpflanzen ist weiterhin angespannt. Glücklicherweise konnte in 2022 bei mehreren Baumarten eine durchschnittliche bis gute Saatguternte eingefahren werden. Dabei ist die Ernte bei den begehrten Eichenarten besonders gut ausgefallen. Die geernteten Eicheln wurden inzwischen in mehreren Baumschulen ausgesät, sodass bereits ab Herbst 2023 wieder junge Eichenpflanzen aus hessischer Herkunft zur Verfügung stehen.

# Waldbesitzerinfo 03/2023

Informationen aus dem Forstamt Jesberg

## 6. Holzmarktteil

Holzmarktbericht der FWV Nordhessen  
(Stand Frühjahr 2023)

Mit auslaufender Laubholzsaason ist festzuhalten, dass abgesprochene Holzmenge in der Buche weiterhin zu guten Preisen abgenommen werden. In einigen Bereichen kann jedoch das hohe Preisniveau im Sägeholzbereich nicht in den Schnittholzmarkt übertragen werden, was einen Rückgang in der allgemeinen Nachfrage mit sich bringt. Paletten- und Industrieholzpreise sind derzeit auf einem gleichbleibenden hohen Niveau. In den kommenden Wochen ist jedoch ein Preisrückgang (hauptsächlich: saisonbedingt) in allen Sortimenten zu erwarten.

Aktuell sind im Nadelholz die Baumarten Kiefer, Lärche und Douglasie im regionalen Markt wenig nachgefragt, was sich in einem relativ niedrigen Preisniveau widerspiegelt. Die Preisentwicklung bei Nadelholzpalettenqualität kann als stabil eingestuft werden, wogegen das Nadelindustrieholz deutlich rückläufig ist. Hauptgrund ist der Rückgang der Holzpelletproduktion. Ein positiver Trend zeigt sich bei der Fichte, welche sich in allen Sortimenten (ausgenommen dem Industrieholz) grundsätzlich preislich nach oben entwickelt.



## 7. Personelle Veränderungen im Forstamt Jesberg

### 7.1 Neue Forstamtsleitung am Forstamt Jesberg

Mein Name ist Stefan Wirxel, ich bin 38 Jahre alt und stamme gebürtig aus Ostwestfalen. Aktuell wohne ich mit meiner Frau und meinen drei Kindern in Göttingen. Ein Umzug in den Schwalm-Eder-Kreis steht kurz bevor.



Nach meinem Studium der Forstwissenschaften in Göttingen und anschließendem Referendariat war ich für etwa zwei Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt tätig. Im Herbst 2015 habe ich bei HessenForst begonnen und konnte hier zunächst als direkter Mitarbeiter des Landesbetriebsleiters umfangreiche Erfahrungen in ganz Hessen sammeln. Von 2017 bis 2022 war ich in der Zentralabteilung der Landesbetriebsleitung von HessenForst beschäftigt, zuletzt als Sachbereichsleiter für den Bereich Personal.

Seit dem 01.01.2023 bin ich Forstamtsleiter im Forstamt Jesberg und freue mich auf die vielfältigen Aufgaben, die ich gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen des Forstamtes angehen kann.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der akuten Waldschäden, die in den letzten Jahren vermehrt zu beobachten sind, liegt ein wichtiger



# Waldbesitzerinfo 03/2023

---

Schwerpunkt unserer Arbeit im Erhalt und Aufbau klimastabiler Wälder für künftige Generationen. Damit diese Aufgabe sowohl im Staatswald als auch im betreuten Privat- und Körperschaftswald gut gelingt, ist eine qualifizierte Betreuung und Beratung der Waldbesitzenden entscheidend. Auch dieser Aufgabe werde ich mein besonderes Augenmerk widmen.

Neben den vielen weiteren fachlichen Aufgaben freue ich mich besonders auf die Zusammenarbeit mit den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern sowie allen Akteuren rund um das Thema Wald in der Region.

## 7.2 Wechsel der Revierleitung Schwalmstadt

### Abschied von Volker Gläser

Zum 01.04.2023 hat Volker Gläser als langjähriger Mitarbeiter und Revierleiter des Reviers Schwalmstadt das Forstamt Jesberg in Richtung des Regierungspräsidiums Darmstadt verlassen. Seinen ersten Kontakt mit dem Forstamt Jesberg hatte Herr Gläser bereits im Rahmen seiner forstlichen Ausbildung im Jahr 1989. Im Jahr 1991 übernahm er dann die Leitung der Revierförsterei Rommershausen im damaligen Forstamt Schwalmstadt. Der Region blieb Herr Gläser seitdem in verschiedenen Funktionen treu - in den letzten 10 Jahren als Leiter der Revierförsterei Schwalmstadt. Seine ausgeprägte Expertise als Forstbeamter insbesondere in den Bereichen Privat- und Kommunalwaldbetreuung setzt Herr Gläser nun als Regionalbeauftragter für die Region Nordwesthessen bei der forstlichen Förderstelle des Regierungspräsidiums Darmstadt ein. Der Region in und um den Schwalm-Eder-Kreis bleibt Herr Gläser somit weiterhin erhalten.

### Neuvorstellung von Raphael Rustler

Ich bin Raphael Rustler, 31 Jahre alt und stamme aus der Region Fulda. Ich freue mich, die Aufgabe des Revierförsters in Schwalmstadt zu übernehmen und dabei auf mein forstliches Fachwissen zurückgreifen zu können, das ich während meines Bachelorstudiums an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf in Freising erworben habe. Anschließend absolvierte ich meine Anwartschaft im Burgwald, wo ich wertvolle Erfahrungen in der Waldbewirtschaftung und -pflege sammeln konnte. Nun freue ich mich darauf, meine Fähigkeiten bei der Übernahme meines ersten Reviers in Schwalmstadt einzusetzen.



Als Förster setze ich mich für möglichst naturgemäße Lösungen ein, um den Wald auf die Herausforderungen des Klimawandels vorzubereiten. Mein Ziel ist es, in enger Zusammenarbeit mit den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern im Revier dafür zu sorgen, dass sie für die Zukunft gut gerüstet sind und weiterhin von den vielen Ressourcen des Waldes profitieren können.

Ich fühle mich geehrt, dass ich die Möglichkeit habe, als Revierförster in Schwalmstadt zu arbeiten und freue mich darauf, einen positiven Einfluss auf die lokalen Wälder der Region zu nehmen.

# Waldbesitzerinfo 03/2023

## 7.3 Neubesetzung des Reviers Fritzlar

Bereits 2019 hat die hessische Landesregierung im Rahmen des „12-Punkte-Plans für einen klimastabilen Wald“ entschieden, die Personalausstattung von HessenForst zu halten bzw. teilweise weiter aufzustocken. Für den Bereich des Forstamtes Jesberg bedeutet dies, dass die aktuell kommissarisch geleitete Revierförsterei Fritzlar dauerhaft wiederbesetzt wird und somit künftig acht Revierförstereien bestehen bleiben. Neuer Revierleiter im Revier Fritzlar ist ab dem 01.07.2023 Herr Markus Sarrazin. Mit dem Ziel die Revierstrukturen optimal zu gestalten, kam es zu einigen Anpassungen. Waldbesitzer, die von diesen Änderungen betroffen sind, wurden seitens des Forstamtes bereits informiert. Ziel ist es, die Wege vor Ort kurz zu halten und die Erreichbarkeit zu verbessern.

### Neuvorstellung von Markus Sarrazin

Zum 01.07.2023 übernimmt Forstamtmann Markus Sarrazin die Revierleitung des neu gegründeten Forstrevier Fritzlar. Herr Sarrazin ist gebürtiger Fritzlarer und besuchte dort auch die Schule bis zum Abitur.



Nach einem Schulpraktikum im ehemaligen FA Fritzlar stand für Herrn Sarrazin das Berufsziel des Försters fest.

Dieses Ziel erreichte er nach einem Studium der Forstwirtschaft an der FH Hildesheim/Holzminden.

1995 trat er seine erste Stelle als kommissarischer Büroleiter im FA Gelnhausen an. Es folgten weitere Stationen als Funktionsbeamter im Außendienst und als stellvertretender Leiter des Maschinenbetriebes Wetterau-Spessart, incl. Leitung eines Wegbauzuges.

2002 wurde ihm die Leitung der Revierförsterei Bad Wildungen übertragen. Diese Revierleitung behielt er, unterbrochen 2004 durch eine 1,5 jährige Abordnung an das Hessische Ministerium der Finanzen als Personalentwicklungsberater, bis 2019 inne. Nach einer schweren Erkrankung wechselte er zunächst zum Nationalpark Kellerwald-Edersee als Teamleiter.

Mit der Übernahme der Revierförsterei Fritzlar schließt sich nun für ihn der Kreis seines beruflichen Wirkens. Zukünftig wird Herr Sarrazin neben dem Gemeindewald Gudensberg, die von HessenForst beförsterten Privatwaldbesitzer und Interessentenwälder zwischen Bad Zwesten, Deute und Großenenglis betreuen.

## 8. Erneuerung der Forsteinrichtung

Wie bereits angekündigt, steht am Forstamt Jesberg für einige der betreuten Waldbesitzer im Jahr 2023 die Erneuerung der Forsteinrichtung an. Ein Informationsschreiben dazu hat Sie bereits vor längerer Zeit erreicht. Nach der Einholung der Einverständniserklärungen konnten die Waldbesitzer unter 100 ha Förderanträge stellen. Sobald das RP Darmstadt einen Bewilligungszeitraum nennen kann, werden Forsteinrichtungsbüros mit der Erstellung der Einrichtung beauftragt.

Genauere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Revierleiter.

# Waldbesitzerinfo 03/2023

## 9. Aktuelles Kursangebot der mobilen Waldbauernschule

Die mobile Waldbauernschule ist ein Angebot speziell für hessische Waldbesitzer\*innen. Neben der Vermittlung von Kenntnissen und Techniken in der Waldarbeit steht vor allem die Arbeitssicherheit – und hier insbesondere der Umgang mit der Motorsäge – im Mittelpunkt des Schulungsprogramms. Durch Ihre Teilnahme an weiteren Aufbaulehrgängen haben Waldbesitzende zudem die Möglichkeit, den hessischen Waldbauernbrief zu erlangen. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) unterstützt die Mobile Waldbauernschule finanziell.

Von HessenForst betreute und bei der SVLFG versicherte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie deren Familienangehörige profitieren daher von Sonderkonditionen bei den Lehrgangsgebühren. Wenn Sie von HessenForst im Richtsatz 1 betreut werden, können wir Ihnen sowie Ihren mithelfenden Familienangehörigen die Schulungen für 30,- € netto/ Tag anbieten.

Für alle anderen Teilnehmer/innen (Waldbesitzer/in ohne Beförsterungsvertrag, Helfer/in, etc.) beträgt die Teilnehmergebühr 140,- € netto./Tag.

Den aktuellen Schulungsplan für 2023 finden Sie im Anhang oder unter folgendem Link:

[https://www.hessenforst.de/sites/forst.hessen.de/files/2023-03/schulungsplan\\_2023\\_mai-dezember.pdf](https://www.hessenforst.de/sites/forst.hessen.de/files/2023-03/schulungsplan_2023_mai-dezember.pdf)

## 10. Besuch von weit her - Forstpersonal aus Kamerun und Madagaskar am Forstamt Jesberg

Am 19. April besuchte eine Delegation von Forstpersonal aus Kamerun und Madagaskar das Forstamt Jesberg. Die Gruppe befand sich auf einer einwöchigen Studienreise und hat verschiedene Forstämter in Hessen besucht.

Das Ziel für die von der KfW finanzierte Reise ist die „Erarbeitung einer Strategie zur Bereitstellung von hochwertigem Forstsaatgut und Forstpflanzen für die Umsetzung des nationalen AFR100-Programms (African Forest Restoration Programm)“.

Kamerun hat als Beitrag für dieses Programm zugesagt, 1,2 bis 2 Millionen ha konkrete Aufforstungsmaßnahmen umzusetzen. Die KfW finanziert aktuell konkrete Aufforstungsmaßnahmen auf 9.500 ha.

Zur Realisierung dieses ambitionierten Programms informierte sich die Delegation, die vom Leiter der Forstverwaltung Kameruns angeführt wurde, über verschiedene Themen wie: Saatgutgewinnung mit Ausweisung von Saatgutbeständen, Zertifizierung von Saatgut, forstliche Betriebsplanung (Forsteinrichtung), Anlage von Baumschulen, Baumartenwahl in Hinblick auf veränderte Klimabedingungen etc.

Im Forstamt Jesberg lag der Schwerpunkt auf der Beratungs- und Betreuungsleistung von HessenForst. Bisher umfasst die Funktion von Forstbeamten in Kamerun fast ausschließlich die einer Forstpolizei. Da die geplanten Aufforstungsprogramme nicht alleine von staatlicher Seite gestemmt werden können, wird die Unterstützung von privaten Aufforstungsmaßnahmen anvisiert. Hierfür sollen in der Forstverwaltung Strukturen geschaffen werden, die künftig eine beratende und unterstützende Funktion für private Waldbesitzer anbieten.



Die Delegation aus Kamerun und Madagaskar besucht das Revier Gilsberg.

# Waldbesitzerinfo 03/2023

## 11. Umgang und Ansprechpartner bei Wolfssichtungen

Nachdem Wölfe bis Mitte des 19. Jahrhunderts durch massive Bejagung ausgerottet wurden, erobern sie nun ihre alten Gebiete zurück. Durch die Vorgaben der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) gehört der Wolf zu den durch das Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Tierarten in Deutschland.

### Ansprechpartner bei Wolfssichtung

Das **Wolfszentrum Hessen (WZH)** ist zentraler Ansprechpartner beim Thema Wolf: Es übernimmt unter anderem – in Zusammenarbeit mit anderen hessischen Behörden – das Monitoring von Wölfen (Erfassung jeglicher Arten von Wolfshinweisen), die Koordination und Betreuung der Wolfshotline (per E-Mail oder telefonisch) sowie die fachliche Beratung von Einzelpersonen, Tierhalterinnen und -haltern, Institutionen, Behörden und Verbänden.

Das WZH wird zudem von vielen **ehrenamtlichen Wolfsberater\*innen** unterstützt. Diese sind speziell geschult und unterstützen das WZH bei der Aufnahme von Nutz- und Wildtierrissen. Eine Liste der ehrenamtlichen Wolfsberater\*innen finden Sie hier

[https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/Arten\\_melden/wolf/2022/Liste\\_WolfsberaterInnen\\_Homepage\\_11\\_2022.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/Arten_melden/wolf/2022/Liste_WolfsberaterInnen_Homepage_11_2022.pdf)

Seit April 2022 unterstützen die **Funktionsbeschäftigten Naturschutz von HessenForst** das Wolfszentrum Hessen ebenfalls bei der Aufnahme von Nutz- und Wildtierrissen.

### Verhaltensweise bei Wolfssichtung

Bei Sichtungen eines Wolfes oder anderen Hinweisen, sollte umgehend das Wolfszentrum informiert werden. Dies kann über mehrere Arten erfolgen:

- Ausfüllen des Meldebogens vom Wolfszentrum (zu finden auf der Homepage des WZH)
- Telefonische Meldung der Sichtung über die Wolfshotline 0641-200095 22 (Mo-Fr. 8-16 Uhr, Außerhalb der Sprechzeiten wenden Sie sich bitte direkt an die ehrenamtlichen Wolfsberater.

HessenForst, Forstamt Jesberg Frankfurter Straße 20 34632 Jesberg Telefon: 06695-9613-0 E-Mail: Forstamt.Jesberg@forst.hessen.de
--

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Dezember 2022	Nr. 44
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
14.12.22	Zweite Verordnung zur Änderung der Justizdelegationsverordnung und der Justizzuständigkeitsverordnung ..... <i>Ändert FFN 20-36, 210-102</i>	782
06.12.22	Neunte Verordnung zur Änderung Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung ..... <i>Ändert FFN 323-156</i>	784
06.12.22	Sechste Verordnung zur Änderung der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung..... <i>Ändert FFN 70-295</i>	785
14.12.22	Verordnung über die Art und den Umfang der allgemeinen und besonderen Förderung des Privatwaldes (Privatwald-Förderverordnung)..... <i>FFN 86-46; hebt auf FFN 86-42</i>	786
14.12.22	Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes ..... <i>FFN 86-47; hebt auf FFN 86-44</i>	788

## Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes\*)

### Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund des § 33 Nr. 3 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

#### § 1

##### Art und Umfang der fachlichen Betreuung

(1) Die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes durch den Landesbetrieb Hessen-Forst nach § 19 Abs. 1 des Hessischen Waldgesetzes umfasst die forsttechnische Leitung nach § 2 und den forsttechnischen Betrieb nach § 3. Durch Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Hessen-Forst und der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Körperschaftswaldes nach § 3 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), können Leistungen nach Satz 1 in Verbindung mit den §§ 2 und 3 ausgenommen werden.

(2) Der Landesbetrieb Hessen-Forst betreut nur Flächen von Körperschaftswäldern, die in einem gültigen Betriebsplan nach § 5 des Hessischen Waldgesetzes verzeichnet sind oder, wenn ein gültiger Betriebsplan nicht vorhanden ist, von der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer des Körperschaftswaldes bezeichnet und nachgewiesen wurden. Bestandsveränderungen von Flächen nach Satz 1 sind dem Landesbetrieb Hessen-Forst durch die Eigentümerin oder den Eigentümer des Körperschaftswaldes mitzuteilen.

#### § 2

##### Forsttechnische Leitung

Die forsttechnische Leitung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Waldgesetzes umfasst:

1. die Beratung
  - a) in allen forstbetrieblichen Fragestellungen,
  - b) zur forstlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der forstlichen Fachkräfte der Körperschaft,
  - c) bei Pacht- und Gestattungsverträgen, die die Forstbetriebsfläche betreffen,
  - d) bei der Errichtung und Unterhaltung baulicher Einrichtungen für betriebliche Zwecke,
2. die Mitwirkung bei
  - a) der Vorbereitung und Aufstellung des forstlichen Teils des Produktbereichsplans,
  - b) der beruflichen Ausbildung von betriebseigenem Fachpersonal nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fas-

zung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174),

c) der Beantragung forstlicher Fördermittel,

3. die Aufnahme der Verbiss- und Schäl-schäden durch Schalenwild nach den im Staatswald angewandten Verfahren.

#### § 3

##### Forsttechnischer Betrieb

(1) Der forsttechnische Betrieb nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Waldgesetzes umfasst:

1. die Umsetzung von Holzerntemaßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans, des forstlichen Produktbereichsplans, des Holzernteplans oder im Auftrag der Eigentümerin oder des Eigentümers des Körperschaftswaldes durch
  - a) Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Holzernte,
  - b) Erfassung und Bereitstellung der Daten über die Menge und die Sortimente des geernteten Holzes,
  - c) Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind,
2. die Umsetzung von sonstigen forsttechnischen Maßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans, des forstlichen Produktbereichsplans oder im Auftrag der Eigentümerin oder des Eigentümers des Körperschaftswaldes durch
  - a) Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Maßnahme,
  - b) Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind und
  - c) Erfassung und Bereitstellung von natürlichen Daten,
3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherung auf der Forstbetriebsfläche, auf der Grundlage des Betriebsplans oder anderweitiger Flächennachweise, soweit sie nicht durch Dritte zu erbringen ist.

(2) Für Körperschaftswaldbetriebe mit weniger als 100 Hektar Forstbetriebsfläche können zusätzlich zu den Leistungen nach Abs. 1 die Leistungen

1. Zuordnung der Daten über die Menge und der Sortimente des geernteten Holzes zu den Kaufverträgen der Eigentümerin oder des Eigentümers des Körperschaftswaldes und
2. Rechnungsstellung

erbracht werden, sofern für die Eigentümerin oder den Eigentümer des Körperschaftswaldes keine andere wirtschaftlich zumutbare Vermarktungsmöglichkeit besteht. Für die Erbringung der Leistungen nach Satz 1 be-

\*) FFN 86-47

darf es einer Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Hessen-Forst und der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Körperschaftswaldes.

§ 4

Aufhebung bisherigen Rechts<sup>1)</sup>

Die Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes vom 1. Februar 2017 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2021 (GVBl. S. 821), wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2022

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 86-44

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Dezember 2022	Nr. 44
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
14.12.22	Zweite Verordnung zur Änderung der Justizdelegationsverordnung und der Justizzuständigkeitsverordnung ..... <i>Ändert FFN 20-36, 210-102</i>	782
06.12.22	Neunte Verordnung zur Änderung Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung ..... <i>Ändert FFN 323-156</i>	784
06.12.22	Sechste Verordnung zur Änderung der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung..... <i>Ändert FFN 70-295</i>	785
14.12.22	Verordnung über die Art und den Umfang der allgemeinen und besonderen Förderung des Privatwaldes (Privatwald-Förderverordnung)..... <i>FFN 86-46; hebt auf FFN 86-42</i>	786
14.12.22	Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes ..... <i>FFN 86-47; hebt auf FFN 86-44</i>	788

---



## Verordnung über die Art und den Umfang der allgemeinen und besonderen Förderung des Privatwaldes (Privatwald-Förderverordnung)\*)

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund des § 33 Nr. 5 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

### § 1

Art und Umfang der allgemeinen Förderung

Die allgemeine Förderung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Waldgesetzes umfasst die

1. Beratung
  - a) zu allgemeinen forstfachlichen Fragestellungen,
  - b) zu allgemeinen Fragen der forstfachlichen Aus- und Weiterbildung,
  - c) über Fördermöglichkeiten,
2. allgemeine Informationen zum Bereich des Forstwesens und
3. Informationen zu forstrechtlichen Antragsverfahren.

### § 2

Art und Umfang der besonderen Förderung

(1) Die besondere Förderung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Waldgesetzes für private Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer umfasst:

1. die Beratung
  - a) in allen forstbetrieblichen Fragestellungen,
  - b) zur forstlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der forstlichen Fachkräfte,
  - c) bei Pacht- und Gestattungsverträgen, die die Forstbetriebsfläche betreffen,
  - d) bei der Errichtung und Unterhaltung baulicher Einrichtungen für betriebliche Zwecke,
2. die Mitwirkung bei
  - a) der Vorbereitung und Aufstellung des forstlichen Teils des Wirtschaftsplans oder Hauungsplans,
  - b) der beruflichen Ausbildung von betriebseigenem Fachpersonal nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174),
  - c) der Beantragung forstlicher Fördermittel,
3. die Aufnahme der Verbiss- und Schäl- schäden durch Schalenwild nach den im Staatswald angewandten Verfahren,

4. die Umsetzung von Holzerntemaßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans, des Holzernteplans oder im Auftrag der privaten Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers durch

- a) Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Holzernte,
- b) Erfassung und Bereitstellung der Daten über die Menge und die Sortimente des geernteten Holzes,
- c) Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind,

5. die Umsetzung von sonstigen forsttechnischen Maßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans oder im Auftrag der privaten Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers durch

- a) Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Maßnahme,
- b) Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind und
- c) Erfassung und Bereitstellung von natu- ralen Daten,

6. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf den Forstbetriebsflächen, die in einem gültigen Betriebsplan nach § 5 des Hessischen Waldgesetzes verzeichnet sind oder, wenn ein gültiger Betriebsplan nicht vorhanden ist, von der privaten Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer im Vertrag nach Abs. 3 bezeichnet und deren Rechte zum Besitz der Flächen nachgewiesen wurden, soweit sie nicht durch Dritte zu erbringen ist.

Einzahlungs- und Auszahlungsvorgänge sind von der besonderen Förderung nicht umfasst.

(2) Für Privatwaldbetriebe mit weniger als 100 Hektar Forstbetriebsfläche können zusätzlich zu den Leistungen nach Abs. 1 die Leistungen

1. Zuordnung der Daten über die Menge und der Sortimente des geernteten Holzes zu den Kaufverträgen der privaten Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers und
2. Rechnungsstellung

erbracht werden, sofern für die private Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer keine andere wirtschaftlich zumutbare Vermarktungsmöglichkeit besteht.

(3) Leistungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages, in welchem die Kostenbeiträge der privaten Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers nach Maßgabe der Privatwald-Förderrichtlinie vom 13. Juli 2015 (StAnz. S. 763), zuletzt geändert durch Erlass vom 18. Februar 2021 (StAnz. S. 324), in der jeweils gelten- den Fassung zu vereinbaren sind.

\*) FFN 86-46

§ 3

Aufhebung bisherigen Rechts<sup>1)</sup>

Die Privatwald-Förderverordnung vom 28. November 2014 (GVBl. S. 341), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (GVBl. S. 706), wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2022

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 86-42

# Schulungsplan der Mobilen Waldbauernschulen 2023 - Quartal 2/4

April							Mai							Juni								
Nord-/Westhessen		Osthessen		Südhessen			Nord-/Westhessen		Osthessen		Südhessen			Nord-/Westhessen		Osthessen		Südhessen				
Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt		Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt		
1 Sa						1 Mo	Tag der Arbeit						1 Do	HE 1 N12	Frankenberg							
2 So						2 Di									2 Fr	HE 1 N12	Frankenberg					
3 Mo						3 Mi					HE 1 S8	Beerfelden			3 Sa						Hessentag	
4 Di						4 Do					HE 2 S9	Beerfelden			4 So						Hessentag	
5 Mi				WB S6	Michelstadt	5 Fr					HE 2 S9	Beerfelden			5 Mo						Hessentag	
6 Do				WB S6	Michelstadt	6 Sa								6 Di							Hessentag	
7 Fr	Karfreitag					7 So								7 Mi							Hessentag	
8 Sa						8 Mo					SW S10	Beerfelden			8 Do	Fronleichnam					Hessentag	
9 So						9 Di					SW S10	Beerfelden			9 Fr						Hessentag	
10 Mo	Feiertag					10 Mi								10 Sa							Hessentag	
11 Di						11 Do					HE 1 S11	Michelstadt			11 So						Hessentag	
12 Mi						12 Fr					HE 1 S11	Michelstadt			12 Mo							
13 Do	HE 2 N8	Kirchhain		WB S7	Michelstadt	13 Sa								13 Di								
14 Fr	HE 2 N8	Kirchhain		WB S7	Michelstadt	14 So								14 Mi	HE 1 N13	Biedenkopf						
15 Sa						15 Mo								15 Do	HE 1 N13	Biedenkopf						
16 So						16 Di					HE 1 S12	Michelstadt			16 Fr							
17 Mo						17 Mi					HE 1 S12	Michelstadt			17 Sa							
18 Di						18 Do	Christi Himmelfahrt						18 So									
19 Mi						19 Fr								19 Mo	HE 1 N14	Biedenkopf						
20 Do	HE 2 N9	Herborn				20 Sa								20 Di	HE 1 N14	Biedenkopf						
21 Fr	HE 2 N9	Herborn				21 So								21 Mi								
22 Sa						22 Mo					HE 1 S13	Michelstadt			22 Do							
23 So						23 Di					HE 1 S13	Michelstadt			23 Fr	HE 1 N15	Biedenkopf					
24 Mo						24 Mi								24 Sa	HE 1 N15	Biedenkopf						
25 Di						25 Do	HE 1 N11	Frankenberg			HE 1 S14	Dieburg			25 So							
26 Mi						26 Fr	HE 1 N11	Frankenberg			HE 1 S14	Dieburg			26 Mo	HE 1 N16	Burgwald					
27 Do	SW N10	Herborn				27 Sa								27 Di	HE 1 N16	Burgwald						
28 Fr	SW N10	Herborn				28 So								28 Mi								
29 Sa						29 Mo	Pfingstmontag						29 Do	HE 1 N17	Burgwald							
30 So						30 Di					HE 2 S15	Dieburg			30 Fr	HE 1 N17	Burgwald					
						31 Mi					HE 2 S15	Dieburg										

## Lehrgänge der Mobilen Waldbauernschulen

- HE 1** Grundlehrgang "Holzernte"  
Umgang mit der Motorsäge (Sicherheitsaspekte, Bedienung, Wartung, Pflege), Holzertetechnik (vorrangig schwächeres Holz) und Sicherheitsschutz/UVV, Holzvermessung, Notwendigkeit hochmechanisierter Bestandespflege und professioneller Starkholzernte.
- HE 2** Aufbaulehrgang "Holzernte" (Voraussetzung: Teilnahme am Grundlehrgang)  
Theoretische Einführung, Schwerpunkt auf Praxisübungen, Sicherheitsfälltechnik (vorrangig schwächeres Holz), Notwendigkeit hochmechanisierter Bestandespflege und professioneller Starkholzernte.
- SW** Seilwindenkurs  
Lehrgänge zu speziellen Aspekten der Holzernte zum Umgang mit Seilwinden. Umgang mit der Seilwinde (Sicherheitsaspekte, Bedienung, Wartung, Pflege), Arbeitsschutz/UVV.  
Bedingung für die Nutzung einer Seilwinde bei einem Lehrgang ist die Vorlage einer gültigen Prüfbescheinigung gemäß den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und DGUV 55 "Winden, Hub- und Zugeräte."
- BB** Lehrgang mit Themenschwerpunkt "Bestandesbegründung"  
Pflanzung, Jungwuchspflege, Umgang mit dem Freischneidegerät (Sicherheitsaspekte, Bedienung, Wartung, Pflege), Arbeitsschutz/UVV.
- WB** Lehrgang mit Themenschwerpunkt "Waldbewirtschaftung"  
Jungbestandspflege, Z-Stammauswahl, Wertästung, Arbeitsschutz/UVV, gesetzliche Grundlagen, waldbauliche Grundkenntnisse, naturgemäße Waldbewirtschaftung, Waldschutz, Naturschutz, Zertifizierung, finanzielle forstliche Förderung; Vermittlung der Kenntnis moderner Bewirtschaftungsmethoden in Ergänzung zu den in den Lehrgängen HE 1, HE 2 und BB geschulten arbeitstechnischen Fertigkeiten.

Zur Erlangung des Hessischen Waldbauernbriefes ist innerhalb von drei Jahren die Teilnahme an mindestens den Lehrgängen HE1, BB und WB erforderlich. Zusätzlich ist ein abschließender Kenntnistest, der mindestens 20 Fragen umfasst, zu bestehen.

## Anmeldung zu Lehrgängen der Mobilen Waldbauernschulen

Die Anmeldung zu Lehrgängen der Mobilen Waldbauernschulen erfolgt ausschließlich über das entsprechende Anmeldeformular, welches Sie bitte per Post an  
**HessenForst - Forstamt Michelstadt - z.Hd. Frau Hofferbert, Erbacher Str. 28 - 64720 Michelstadt**  
 oder per E-Mail an [FBZWeilburg@forst.hessen.de](mailto:FBZWeilburg@forst.hessen.de) senden.

# Schulungsplan der Mobilien Waldbauernschulen 2023 - Quartal 3/4



Juli							August							September						
Nord-/Westhessen		Osthessen		Südhessen			Nord-/Westhessen		Osthessen		Südhessen			Nord-/Westhessen		Osthessen		Südhessen		
Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt		Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt		Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt	
1 Sa						1 Di			HE 1_O05	Burghaun			1 Fr							
2 So						2 Mi			HE 1_O06	Burghaun			2 Sa							
3 Mo	HE 1_N18	Frankenberg				3 Do			HE 1_O06	Burghaun			3 So							
4 Di	HE 1_N18	Frankenberg				4 Fr							4 Mo					HE 1_S16	Lampertheim	
5 Mi						5 Sa							5 Di					HE 1_S16	Lampertheim	
6 Do	HE 1_N19	Frankenberg				6 So							6 Mi							
7 Fr	HE 1_N19	Frankenberg				7 Mo			HE 1_O07	Burghaun			7 Do					HE 1_S17	Lampertheim	
8 Sa						8 Di			HE 1_O07	Burghaun			8 Fr					HE 1_S17	Lampertheim	
9 So						9 Mi			LAGA Hessen				9 Sa							
10 Mo	HE 1_N20	Frankenberg				10 Do			LAGA Hessen				10 So							
11 Di	HE 1_N20	Frankenberg				11 Fr			LAGA Hessen				11 Mo					HE 2_S18	Lampertheim	
12 Mi						12 Sa			LAGA Hessen				12 Di					HE 2_S18	Lampertheim	
13 Do						13 So			LAGA Hessen				13 Mi					SW_S19	Lampertheim	
14 Fr						14 Mo			LAGA Hessen				14 Do					SW_S19	Lampertheim	
15 Sa						15 Di			LAGA Hessen				15 Fr							
16 So						16 Mi			LAGA Hessen				16 Sa							
17 Mo			HE 1_O01	Hofbieber (ausgebucht)		17 Do			HE 1_O08	Fulda			17 So							
18 Di			HE 1_O01	Hofbieber (ausgebucht)		18 Fr			HE 1_O08	Fulda			18 Mo					HE 1_S20	Beerfelden	
19 Mi			HE 1_O02	Hofbieber		19 Sa							19 Di					HE 1_S20	Beerfelden	
20 Do			HE 1_O02	Hofbieber		20 So							20 Mi					HE 2_S21	Beerfelden	
21 Fr						21 Mo			HE 1_O09	Fulda			21 Do					HE 2_S21	Beerfelden	
22 Sa						22 Di			HE 1_O09	Fulda			22 Fr							
23 So						23 Mi			HE 1_O10	Fulda			23 Sa							
24 Mo			HE 1_O03	Hofbieber		24 Do			HE 1_O10	Fulda			24 So							
25 Di			HE 1_O03	Hofbieber		25 Fr							25 Mo					HE 1_S22	Schlüchtern	
26 Mi			SW_O04	Hofbieber		26 Sa							26 Di					HE 1_S22	Schlüchtern	
27 Do			SW_O04	Hofbieber		27 So							27 Mi					HE 1_S23	Schlüchtern	
28 Fr						28 Mo			HE 1_O11	Bad Hersfeld			28 Do					HE 1_S23	Schlüchtern	
29 Sa						29 Di			HE 1_O11	Bad Hersfeld			29 Fr							
30 So						30 Mi			HE 1_O12	Bad Hersfeld			30 Sa							
31 Mo			HE 1_O05	Burghaun		31 Do			HE 1_O12	Bad Hersfeld										

## Lehrgänge der Mobilien Waldbauernschulen

- HE 1** Grundlehrgang "Holzernte"  
Umgang mit der Motorsäge (Sicherheitsaspekte, Bedienung, Wartung, Pflege), Holzertetechnik (vorrangig schwächeres Holz) und Sicherheitsschutz/UVV, Holzvermessung, Notwendigkeit hochmechanisierter Bestandespflege und professioneller Starkholzernte.
- HE 2** Aufbaulehrgang "Holzernte" (Voraussetzung: Teilnahme am Grundlehrgang)  
Theoretische Einführung, Schwerpunkt auf Praxisübungen, Sicherheitsfälltechnik (vorrangig schwächeres Holz), Notwendigkeit hochmechanisierter Bestandespflege und professioneller Starkholzernte.
- SW** Seilwindenkurs  
Lehrgänge zu speziellen Aspekten der Holzernte zum Umgang mit Seilwinden. Umgang mit der Seilwinde (Sicherheitsaspekte, Bedienung, Wartung, Pflege), Arbeitsschutz/UVV.  
Bedingung für die Nutzung einer Seilwinde bei einem Lehrgang ist die Vorlage einer gültigen Prüfbescheinigung gemäß den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und DGUV 55 "Winden, Hub- und Zugeräte."
- BB** Lehrgang mit Themenschwerpunkt "Bestandesbegründung"  
Pflanzung, Jungwuchspflege, Umgang mit dem Freischneidegerät (Sicherheitsaspekte, Bedienung, Wartung, Pflege), Arbeitsschutz/UVV.
- WB** Lehrgang mit Themenschwerpunkt "Waldbewirtschaftung"  
Jungbestandspflege, Z-Stammauswahl, Wertästung, Arbeitsschutz/UVV, gesetzliche Grundlagen, waldbauliche Grundkenntnisse, naturgemäße Waldbewirtschaftung, Waldschutz, Naturschutz, Zertifizierung, finanzielle forstliche Förderung; Vermittlung der Kenntnis moderner Bewirtschaftungsmethoden in Ergänzung zu den in den Lehrgängen HE 1, HE 2 und BB geschulten arbeitstechnischen Fertigkeiten.

Zur Erlangung des Hessischen Waldbauernbriefes ist innerhalb von drei Jahren die Teilnahme an mindestens den Lehrgängen HE1, BB und WB erforderlich. Zusätzlich ist ein abschließender Kenntnistest, der mindestens 20 Fragen umfasst, zu bestehen.

## Anmeldung zu Lehrgängen der Mobilien Waldbauernschulen

Die Anmeldung zu Lehrgängen der Mobilien Waldbauernschulen erfolgt ausschließlich über das entsprechende Anmeldeformular, welches Sie bitte per Post an **HessenForst - Forstamt Michelstadt - z.Hd. Frau Hofferbert, Erbacher Str. 28 - 64720 Michelstadt** oder per E-Mail an [FBZWeilburg@forst.hessen.de](mailto:FBZWeilburg@forst.hessen.de) senden.

# Schulungsplan der Mobilen Waldbauernschulen 2023 - Quartal 4/4

Oktober							November							Dezember						
Nord-/Westhessen		Osthessen		Südhessen			Nord-/Westhessen		Osthessen		Südhessen			Nord-/Westhessen		Osthessen		Südhessen		
Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt		Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt		Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt	Lehrgang	Forstamt	
1 So						1 Mi			HE 1 O13	Hess. Lichtenau			1 Fr			HE 1 O21	Wehretal			
2 Mo						2 Do			HE 1 O13	Hess. Lichtenau			2 Sa							
3 Di						3 Fr							3 So							
4 Mi						4 Sa							4 Mo			HE 1 O22	Wehretal			
5 Do						5 So							5 Di			HE 1 O22	Wehretal			
6 Fr						6 Mo			HE 2 O14	Hess. Lichtenau			6 Mi			HE 1 O23	Wehretal			
7 Sa						7 Di			HE 2 O14	Hess. Lichtenau			7 Do			HE 1 O23	Wehretal			
8 So						8 Mi			HE 2 O15	Hess. Lichtenau			8 Fr			SW O24	Wehretal			
9 Mo	HE 1 N21	Kirchhain				9 Do			HE 2 O15	Hess. Lichtenau			9 Sa			SW O24	Wehretal			
10 Di	HE 1 N21	Kirchhain				10 Fr							10 So							
11 Mi						11 Sa							11 Mo							
12 Do	HE 1 N22	Wettenberg				12 So							12 Di			HE 1 O25	Rotenburg			
13 Fr	HE 1 N22	Wettenberg				13 Mo			HE 1 O16	Melsungen			13 Mi			HE 1 O25	Rotenburg			
14 Sa						14 Di			HE 1 O16	Melsungen			14 Do			HE 1 O26	Rotenburg			
15 So						15 Mi			HE 1 O17	Melsungen			15 Fr			HE 1 O26	Rotenburg			
16 Mo	HE 1 N23	Jesberg				16 Do			HE 1 O17	Melsungen			16 Sa							
17 Di	HE 1 N23	Jesberg				17 Fr							17 So							
18 Mi						18 Sa							18 Mo			HE 2 O27	Rotenburg			
19 Do	HE 1 N24	Jesberg				19 So							19 Di			HE 2 O27	Rotenburg			
20 Fr	HE 1 N24	Jesberg				20 Mo			HE 1 O18	Neukirchen			20 Mi							
21 Sa						21 Di			HE 1 O18	Neukirchen			21 Do							
22 So						22 Mi			HE 1 O19	Neukirchen			22 Fr							
23 Mo	HE 1 N25	Wolfhagen				23 Do			HE 1 O19	Neukirchen			23 Sa							
24 Di	HE 1 N25	Wolfhagen				24 Fr							24 So							
25 Mi						25 Sa							25 Mo							
26 Do	HE 1 N26	Wolfhagen				26 So							26 Di							
27 Fr	HE 1 N26	Wolfhagen				27 Mo			HE 1 O20	Neukirchen			27 Mi							
28 Sa						28 Di			HE 1 O20	Neukirchen			28 Do							
29 So						29 Mi							29 Fr							
30 Mo						30 Do			HE 1 O21	Wehretal			30 Sa							
31 Di													31 So							

## Lehrgänge der Mobilen Waldbauernschulen

- HE 1** Grundlehrgang "Holzernte"  
Umgang mit der Motorsäge (Sicherheitsaspekte, Bedienung, Wartung, Pflege), Holzertetechnik (vorrangig schwächeres Holz) und Sicherheitsschutz/UVV, Holzvermessung, Notwendigkeit hochmechanisierter Bestandespflege und professioneller Starkholzernte.
- HE 2** Aufbaulehrgang "Holzernte" (Voraussetzung: Teilnahme am Grundlehrgang)  
Theoretische Einführung, Schwerpunkt auf Praxisübungen, Sicherheitsfälltechnik (vorrangig schwächeres Holz), Notwendigkeit hochmechanisierter Bestandespflege und professioneller Starkholzernte.
- SW** Seilwindenkurs  
Lehrgänge zu speziellen Aspekten der Holzernte zum Umgang mit Seilwinden. Umgang mit der Seilwinde (Sicherheitsaspekte, Bedienung, Wartung, Pflege), Arbeitsschutz/UVV.  
Bedingung für die Nutzung einer Seilwinde bei einem Lehrgang ist die Vorlage einer gültigen Prüfbescheinigung gemäß den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und DGUV 55 "Winden, Hub- und Zugeräte."
- BB** Lehrgang mit Themenschwerpunkt "Bestandesbegründung"  
Pflanzung, Jungwuchspflege, Umgang mit dem Freischneidegerät (Sicherheitsaspekte, Bedienung, Wartung, Pflege), Arbeitsschutz/UVV.
- WB** Lehrgang mit Themenschwerpunkt "Waldbewirtschaftung"  
Jungbestandespflege, Z-Stammauswahl, Wertästung, Arbeitsschutz/UVV, gesetzliche Grundlagen, waldbauliche Grundkenntnisse, naturgemäße Waldbewirtschaftung, Waldschutz, Naturschutz, Zertifizierung, finanzielle forstliche Förderung; Vermittlung der Kenntnis moderner Bewirtschaftungsmethoden in Ergänzung zu den in den Lehrgängen HE 1, HE 2 und BB geschulten arbeitstechnischen Fertigkeiten.

Zur Erlangung des Hessischen Waldbauernbriefes ist innerhalb von drei Jahren die Teilnahme an mindestens den Lehrgängen HE1, BB und WB erforderlich. Zusätzlich ist ein abschließender Kenntnistest, der mindestens 20 Fragen umfasst, zu bestehen.

## Anmeldung zu Lehrgängen der Mobilen Waldbauernschulen

Die Anmeldung zu Lehrgängen der Mobilen Waldbauernschulen erfolgt ausschließlich über das entsprechende Anmeldeformular, welches Sie bitte per Post an  
**HessenForst - Forstamt Michelstadt - z.Hd. Frau Hofferbert, Erbacher Str. 28 - 64720 Michelstadt**  
 oder per E-Mail an [FBZWeilburg@forst.hessen.de](mailto:FBZWeilburg@forst.hessen.de) senden.